



finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Rundschreiben 2013/9

Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Vertrieb im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen

Referenz: FINMA-RS 13/9 „Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen“
Erlass: 28. August 2013
Inkraftsetzung: 1. Oktober 2013
Letzte Änderung: 28. August 2013
Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/8 „Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
KAG Art. 1, 3, 4, 5, 10, 13, 19, 120, 123, 124, 148, 149, 158d, 158e
KKV Art. 3, 4, 6, 6a, 30, 30a, 128, 128a, 131a, 133, 144c

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG									GwG			Andere	
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
X			X				X	X	X	X			X	X	X	X					

I. Zweck und Geltungsbereich	Rz	1-3
II. Grundbegriffe	Rz	4-23
A. Vertrieb	Rz	4-14
a) „Anbieten“ und „Werben“ als Vertrieb (Art. 3 Abs. 1 KAG und Art. 3 Abs. 1 KKV)	Rz	4-7
b) Ausnahmetatbestände	Rz	8-14
B. Qualifizierte Anleger	Rz	15-17
a) Qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG	Rz	15
b) Vermögende Privatpersonen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 ^{bis} KAG (Art. 6 und 6a Abs. 1 KKV)	Rz	16
c) Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG (Art. 6a Abs. 2 KKV)	Rz	17
C. Vertrieb an qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger	Rz	18-21
III. Rechtsfolgen des Vertriebs	Rz	22-65
A. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger	Rz	22-55
a) Genehmigungspflicht der massgebenden Dokumente	Rz	22-23
b) Pflichten des Vertreters	Rz	24-52
c) Vertriebsträgerbewilligung	Rz	53-55
B. Vertrieb an qualifizierte Anleger	Rz	56-65
a) Bestellung des Vertreters und der Zahlstelle	Rz	56-61
b) Vertriebsträgerbewilligung	Rz	62-65
IV. Vertrieb via Internet	Rz	66-96
A. Allgemeines	Rz	66-80
a) Vertrieb in der Schweiz	Rz	68-79
b) Discussion Sites	Rz	80
B. Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet	Rz	81-89
a) Vertriebsträgerbewilligung	Rz	82-83
b) Anforderungen an die Website	Rz	84-89
C. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet	Rz	90-96
a) Vertriebsträgerbewilligung	Rz	91
b) Anforderungen an die Website	Rz	92-96
V. Übergangsbestimmungen	Rz	97

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck dieses Rundschreibens ist es, den Begriff des „Vertriebs von kollektiven Kapitalanlagen“ zu konkretisieren und auszuführen, welche Tätigkeiten als Vertrieb zu qualifizieren sind. Zudem werden die Rechtsfolgen der Qualifikation einer bestimmten Tätigkeit als Vertrieb aufgezeigt. 1

Dieses Rundschreiben richtet sich an Banken, Versicherungsunternehmen, Effektenhändler, Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger sowie an alle anderen Personen, welche kollektive Kapitalanlagen vertreiben. 2

Kapitel II gilt sinngemäss für interne Sondervermögen (Art. 4 KAG) sowie für strukturierte Produkte (Art. 5 KAG). 3

II. Grundbegriffe

A. Vertrieb

a) „Anbieten“ und „Werben“ als Vertrieb (Art. 3 Abs. 1 KAG und Art. 3 Abs. 1 KKV)

Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen gilt jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, (i) das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG richtet bzw. (ii) das nicht von einem Ausnahmetatbestand gemäss Art. 3 Abs. 2 KAG erfasst wird. 4

Als Vertrieb gilt dabei sowohl jedes Anbieten, d.h. das effektive Angebot zum Vertragsabschluss, als auch jedes Werben, d.h. die Verwendung von Werbemitteln jeder Art, deren Inhalt dazu dient, bestimmte kollektive Kapitalanlagen anzubieten. Das „Anbieten“ oder „Werben“ umfasst jegliche Art von Tätigkeit, die den Erwerb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen durch einen Anleger bezweckt. 5

Art und Form der Mittel sind grundsätzlich nicht von Bedeutung. Als solche fallen namentlich in Betracht: Print- und elektronische Medien jeder Art, wie Zeitungen und Zeitschriften, Streusendungen (*Direct Mail*), Prospekte, *Fact Sheets*, Empfehlungslisten und Informationsschreiben an die Kunden einer Bank oder eines anderen Finanzintermediärs, Offerten an Finanzintermediäre (die nicht als Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG gelten) zur Weiterleitung an ihre Kundschaft, Angaben über die Zeichnungsmöglichkeiten von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Valorennummer, Zeichnungsstelle), Pressekonferenzen, Telefonmarketing, ungebetene Telefonanrufe (*Cold Calling*), Präsentationen (*Road Shows*), Finanzmessen, gesponserte Reportagen über kollektive Kapitalanlagen, Hausbesuche von Finanzintermediären jeder Art, Internet-Websites und andere Formen des E-Commerce, Zeichnungsscheine und online-Zeichnungsmöglichkeiten sowie E-Mails. 6

Der Vertrieb erfasst auch den indirekten Vertrieb. Daher gilt namentlich das Anbieten von oder Werben für „verwaltete Fondskonti“ als Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. „Verwaltete Fondskonti“ sind dadurch gekennzeichnet, dass im Rahmen eines definierten Konzeptes kollektive Kapitalanlagen eingesetzt werden und diese in ihrer ökonomischen Wirkung mit einem *Fund of Funds* oder einem Anlagestrategiefonds vergleichbar sind. 7

b) Ausnahmetatbestände

aa) *Angebote und Werbung für beaufsichtigte Finanzintermediäre und Versicherungsunternehmen (Art. 3 Abs. 1 KAG; Art. 3 Abs. 4 KKV)*

(Keine Ausführungen.) 8

bb) *Zurverfügungstellung von Informationen sowie Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von bloss ausführenden Transaktionen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG; Art. 3 Abs. 2 Bst. b KKV)*

(Keine Ausführungen.) 9

cc) *Zurverfügungstellung von Informationen sowie Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von Beratungsverträgen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a KAG; Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 KKV)*

Diese Ausnahme ist nicht anwendbar auf Handlungen eines Dritten, der, ohne Vertragspartei des Beratungsvertrags zu sein, gegenüber dem Anleger oder dem unabhängigen Vermögensverwalter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG kollektive Kapitalanlagen anbietet oder bewirbt. 10

dd) *Zurverfügungstellung von Informationen sowie Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c KAG)*

Diese Ausnahme ist nicht anwendbar auf Handlungen eines Dritten, der, ohne Vertragspartei des Vermögensverwaltungsvertrags zu sein, gegenüber dem Anleger oder dem unabhängigen Vermögensverwalter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG kollektive Kapitalanlagen anbietet oder bewirbt. 11

Stellt ein unabhängiger Vermögensverwalter, welcher keinen von der FINMA anerkannten Verhaltensregeln im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG unterstellt ist, Informationen zu kollektiven Kapitalanlagen zur Verfügung oder erwirbt er im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages kollektive Kapitalanlagen, darf er nur schweizerische kollektive Kapitalanlagen und diese ausschliesslich im Rahmen eines mit qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 oder 3^{bis} KAG abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages erwerben (Art. 3, 13 und 19 Abs. 1^{bis} KAG sowie Art. 30a KKV). 12

ee) *Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufsichtigte Finanzintermediäre (Art. 3 Abs. 2 Bst. d KAG; Art. 3 Abs. 5 KKV)*

(Keine Ausführungen.) 13

ff) *Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungsplänen an Mitarbeitende (Art. 3 Abs. 2 Bst. e KAG; Art. 3 Abs. 6 KKV)*

(Keine Ausführungen.) 14

B. Qualifizierte Anleger

a) Qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG

(Keine Ausführungen.) 15

b) Vermögende Privatpersonen im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG (Art. 6 und 6a Abs. 1 KKV)

Eine „vergleichbare Erfahrung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 KKV liegt vor, wenn der Anleger am relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt hat. 16

c) Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG (Art. 6a Abs. 2 KKV)

(Keine Ausführungen.) 17

C. Vertrieb an qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger

Sofern eine Tätigkeit die Definition des Vertriebs nach Art. 3 KAG erfüllt und sich die Tätigkeit nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. c und d oder 3^{bis} KAG richtet, liegt ein Vertrieb an qualifizierte Anleger vor. 18

Vertriebshandlungen gegenüber unabhängigen Vermögensverwaltern im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG gelten als Vertrieb an qualifizierte Anleger, sofern diese sich schriftlich verpflichten, die Informationen nur für Kunden zu verwenden, die als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG gelten. 19

Vertriebshandlungen gegenüber qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG ohne Einbezug des betroffenen beaufsichtigten Finanzintermediärs im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. b KAG bzw. des betroffenen unabhängigen Vermögensverwalters im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG gelten als Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger (Art. 6a Abs. 2 KKV). 20

Die Kotierung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an einer schweizerischen Börse gilt als Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger. 21

III. Rechtsfolgen des Vertriebs

A. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger

a) Genehmigungspflicht der massgebenden Dokumente

Gemäss Art. 120 Abs. 1 KAG bedarf der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen 22

in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anleger vor dessen Aufnahme einer Genehmigung der FINMA. Der Vertreter legt der FINMA die massgebenden Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag vor.

Die FINMA erteilt die Genehmigung, wenn die Bedingungen nach Art. 120 Abs. 2 KAG erfüllt sind, d.h. namentlich wenn für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ein Vertreter der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bezeichnet worden ist (Art. 123 Abs. 1 KAG). 23

b) Pflichten des Vertreters

aa) Grundsatz und Pflichten im Allgemeinen

Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden (Art. 124 Abs. 1 KAG). Ausserdem muss er die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 KAG erfüllen. 24

Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der FINMA zum Mindeststandard erklärt worden sind (Art. 124 Abs. 2 KAG). 25

bb) Gesetzliche Publikation- und Meldevorschriften

aaa) Massgebende Dokumente

Der Vertreter veröffentlicht die massgebenden Dokumente nach den Art. 13a und 15 Abs. 3 KKV, d.h. den Prospekt, den vereinfachten Prospekt bzw. das KIID, den Fondsvertrag, die Statuten und das Anlagereglement sowie jedes andere für die Erteilung der Genehmigung nach ausländischem Recht notwendige Dokument, welche den Dokumenten gemäss Art. 15 Abs. 1 KAG entsprechen. Grundsätzlich sind die massgebenden Dokumente in einer Amtssprache zu veröffentlichen. 26

In den Publikationen (inkl. solchen betreffend Änderungen in den massgebenden Dokumenten gemäss Art. 133 Abs. 3 KKV) und in der Werbung (Art. 133 Abs. 2 KKV) sind anzugeben: 27

- der Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage; 28
- der Vertreter; 29
- die Zahlstelle; 30
- der Ort, wo die Dokumente nach Art. 13a und 15 Abs. 3 KKV sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können. 31

bbb) Jahres- und Halbjahresberichte

Der Vertreter veröffentlicht die Jahres- und Halbjahresberichte in einer Amtssprache. 32

ccc) *Veröffentlichung von Nettoinventarwert bzw. Ausgabe- und Rücknahmepreisen*

Der Vertreter veröffentlicht Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ gemeinsam bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat, in den im Prospekt genannten Publikationsorganen. Für kollektive Kapitalanlagen (inklusive Immobilienfonds), bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt worden ist, müssen die vorgenannten Publikationen mindestens einmal pro Monat vorgenommen werden. Die Wochen und Wochentage, an denen die Veröffentlichungen stattfinden, müssen im Prospekt angegeben werden (Art. 133 Abs. 4 KKV sowie Art. 79 KKV-FINMA). 33

ddd) *Änderungen*

Der Vertreter reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der FINMA unverzüglich¹ ein, meldet ihr Änderungen der massgebenden Dokumente unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen.² Art. 39 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV gelten sinngemäss (Art. 133 Abs. 3 KKV). 34

Um die Jahres- und Halbjahresberichte auf die Vollständigkeit bezüglich der vorgeschriebenen Angaben hin zu prüfen, füllt der Vertreter die Checklisten³ aus und stellt diese zusammen mit den entsprechenden Berichten der FINMA zu. 35

Bei Änderungen der massgebenden Dokumente nach Art. 13a KKV ist der FINMA ein Änderungsgesuch gemäss der entsprechenden Gesuchsvorlage⁴ einzureichen. 36

Der Vertreter reicht der FINMA in den Fällen von Art. 15 Abs. 1 und 4 KKV ein Änderungsgesuch gemäss der entsprechenden Gesuchsvorlage⁵ ein. 37

Der Vertreter hat die FINMA sodann u.a. in folgenden Fällen unverzüglich (sofern nachstehend nichts anderes erwähnt wird) zu informieren: 38

- bei der Zusammenlegung oder Liquidation einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens sowie der Änderung der Rechtsform;⁶ 39

¹ Innert max. zwei Wochen nach Publikation des Berichtes, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte bzw. innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Art. 89 Abs. 1 und 3 KAG).

² Spätestens innert eines Monats nach Inkrafttreten der Änderungen sind der FINMA die angepassten, in einer schweizerischen Amtssprache abgefassten Dokumente (inkl. der änderungsmarkierten Versionen) einzureichen und die Änderungen in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Publikationen haben unabhängig von der Genehmigung der Änderungen durch die FINMA innert dieser Frist zu erfolgen.

³ Abrufbar unter www.finma.ch > Beaufsichtigte.

⁴ Abrufbar unter www.finma.ch > Beaufsichtigte.

⁵ Abrufbar unter www.finma.ch > Beaufsichtigte.

⁶ Nach durchgeführter Zusammenlegung sind zudem deren Vollzug sowie das Umtauschverhältnis, nach abgeschlossener Liquidation die Schlusszahlungen ohne Verzug in den schweizerischen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Wird eine in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene kol-

- bei der Nichtlancierung einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens oder der Nichtaufnahme des diesbezüglichen Vertriebes in der Schweiz; 40
- wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit besonderen Risiken Mutationen betreffend die besonders qualifizierten geschäftsführenden Personen (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 10 und Art. 15 Abs. 1 Bst. a KKV), bei der Fondsleitung bzw. Gesellschaft und/oder bei allfällig Beauftragten erfolgen; 41
- wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage die Rückzahlung der Anteile aufgeschoben wird (Art. 81 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 110 KKV);⁷ 42
- bei einer den Vertreter selbst betreffenden Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Änderung der Rechtsform (resultiert daraus ein Vertreterwechsel, so bedarf dieser der vorgängigen Genehmigung der FINMA; Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG); 43
- bei einem den Vertreter betreffenden Wechsel der Prüfgesellschaft (vorgängig); 44
- bei der Änderung bzw. Kündigung des Versicherungsvertrages oder Auflösung desselben aus anderen Gründen (sofern möglich vorgängig, ansonsten unverzüglich); 45
- wenn Schadenersatzansprüche gegen den Vertreter geltend gemacht werden; 46
- bei den Vertreter selbst betreffenden Firma- oder Adressänderungen; 47
- bei einem Zahlstellenwechsel (vorgängig); 48
- bei Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung; 49
- bei der Auflösung von Vertretungsverträgen (vorgängige Genehmigungspflicht gemäss Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG). 50

eee) *Publikationsvorschriften im Besonderen*

Der Vertreter veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können (mindestens bei ihm selbst; Art. 133 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 Abs. 2 KAG und Art. 39 Abs. 1 und 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV). 51

Änderungen von Gesetzes wegen, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, müssen der FINMA gemeldet werden. Sie kann diese 52

lektive Kapitalanlage mit einer nicht zum Vertrieb zugelassenen zusammengelegt, darf letztere in der entsprechenden Publikation einzig mit dem Namen erwähnt werden; darüber hinausgehende Angaben sind nicht zulässig.

⁷ Sofern der Aufschub länger als einen Tag dauert, hat der Vertreter die FINMA unter Darlegung der massgebenden Gründe sofort zu informieren. Darüber hinaus muss er die betroffenen Anleger umgehend über den Aufschub der Rückzahlung in Kenntnis setzen.

für nicht publikationspflichtig erklären (Art. 133 Abs. 3 i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV).

c) Vertriebsträgerbewilligung

Der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an nicht-qualifizierte Anleger ist gemäss Art. 13 Abs. 1 KAG bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt Art. 8 KKV. 53

Keine Bewilligungspflicht als Vertriebsträger entsteht beim Vertrieb von fondsgebundenen Lebensversicherungen. Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss nach den Vorgaben zu informieren, die gemäss Art. 75–77 KAG gelten für die Information von Anlegern in offenen kollektiven Kapitalanlagen durch die Fondsleitung oder die SICAV. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, namentlich Art. 106–107e sowie die Anhänge 1–3 der KKV, sind zu berücksichtigen (vgl. Rz 56 FINMA-RS 08/39 „Anteilgebundene Lebensversicherung“ und Rz 57 FINMA-RS 08/40 „Lebensversicherung“). 54

Die vertreibende Person hat namentlich die Protokollierungspflicht gemäss Art. 24 Abs. 3 KAG und Art. 34a KKV sowie die Pflicht zur Information über Gebühren, Kosten und Vertriebsentschädigungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG einzuhalten. 55

B. Vertrieb an qualifizierte Anleger

a) Bestellung des Vertreters und der Zahlstelle

Der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einzig an qualifizierte Anleger setzt die Bestellung eines Vertreters und einer Zahlstelle voraus (Art. 120 Abs. 4 und Art. 123 Abs. 1 KAG). 56

Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG gilt nicht für den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger. Der Vertreter braucht in solchen Fällen keine vorgängige Genehmigung der FINMA, um sein Mandat zu beenden. 57

Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden (Art. 124 Abs. 1 KAG). Ausserdem muss er die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 KAG erfüllen. 58

Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertrieben wird, hat mit dem Finanzintermediär gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG einen schriftlichen Vertriebsvertrag gemäss Art. 30a KKV abzuschliessen. 59

Der Vertreter stellt sicher, dass die Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage nach Art. 13a KKV bei ihm beziehen können und dass in diesen die Informationen gemäss Art. 133 Abs. 2 KKV enthalten sind. Er hat sicherzustellen, dass die Bezeichnungen der von ihm vertretenen kollektiven Kapitalanlagen nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass geben (Art. 120 Abs. 4 KAG). 60

Der Vertreter hat keine gesetzlichen Melde- und Publikationspflichten (Art. 133 Abs. 5 KKV). Er muss insofern seine Mandate der FINMA nicht anzeigen. 61

b) Vertriebsträgerbewilligung

Der Vertrieb von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger ist weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig (Art. 13 Abs. 1 KAG e contrario). 62

Allerdings darf der Vertrieb in der Schweiz von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger nur durch in der Schweiz oder im Ausland angemessen beaufsichtigte Finanzintermediäre erfolgen (Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG). Um in der Schweiz als angemessen beaufsichtigt im Sinne von Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG zu gelten, muss ein Finanzintermediär eine Vertriebsträgerbewilligung der FINMA haben oder gemäss Art. 8 KKV davon befreit sein (Art. 30a KKV analog). 63

Keine Bewilligungspflicht als Vertriebsträger entsteht beim Vertrieb von fondsgebundenen Lebensversicherungen. Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss nach den Vorgaben zu informieren, die gemäss Art. 75–77 KAG gelten für die Information von Anlegern in offenen kollektiven Kapitalanlagen durch die Fondsleitung oder die SICAV. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, namentlich Art. 106–107e sowie die Anhänge 1–3 der KKV, sind zu berücksichtigen (vgl. Rz 56 FINMA-RS 08/39 „Anteilgebundene Lebensversicherung“ und Rz 57 FINMA-RS 08/40 „Lebensversicherung“). 64

Die vertreibende Person hat namentlich die Protokollierungspflicht gemäss Art. 24 Abs. 3 KAG und Art. 34a KKV sowie die Pflicht zur Information über Gebühren, Kosten und Vertriebsentschädigungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG einzuhalten. 65

IV. Vertrieb via Internet

A. Allgemeines

Der Inhalt einer Website, der den Erwerb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen durch Anleger bezweckt, stellt Vertrieb dar. 66

Angesichts der grenzüberschreitenden Wirkung des Internets sind darüber hinaus auch allfällige einschlägige ausländische Vorschriften zu berücksichtigen. 67

a) Vertrieb in der Schweiz

Es wird vermutet, dass sich eine Website an Anleger in der Schweiz richtet, wenn Indizien in ihrer Gesamtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen. Bei der Würdigung der Gesamtwirkung kommen namentlich die folgenden Indizien in Frage: 68

- Die Website richtet sich ausdrücklich an Anleger mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz; 69

- Hinweis auf eine Schweizer Kontaktadresse oder auf Vertreter, Vertriebsträger, Zahlstellen oder andere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz; 70
- Publikation von Inventarwerten oder Ausgabe- und Rücknahmepreisen, die auf Schweizer Franken lauten (vorbehältlich Art. 3 Abs. 5 KKV); 71
- Verwendung einer Schweizer Landessprache (nur kumulativ in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Indizien); 72
- Hinweis auf schweizerische oder ausländische Gesetzesbestimmungen, welche für Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz von Interesse sind (z.B. Darstellung der Steuervorteile des Domizils der kollektiven Kapitalanlage); 73
- Verweise (Hyperlinks) auf andere Websites oder auf sonstige Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen usw.) mit Bezug zur Schweiz. 74

Richtet sich eine Website an Anleger in der Schweiz und sind die Angebote nicht nur für Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG einsehbar, stellt die Website Vertrieb in der Schweiz dar (Art. 3 Abs. 4 KKV). Der Verantwortliche der Website muss die Anforderungen gemäss den Abschnitten B. und C. erfüllen. 75

Eine solche Website stellt keinen Vertrieb in der Schweiz dar, wenn sie ihr Angebot an Anleger in der Schweiz ausdrücklich ausschliesst (*Disclaimer*) oder eine Zugangsbeschränkung gegenüber Anlegern in der Schweiz enthält: 76

aa) Disclaimer

Der *Disclaimer* darf durch den Besucher einer Website nicht umgangen werden können. Dies kann namentlich dadurch sichergestellt werden, dass er automatisch auf dem Bildschirm erscheint und der Anleger bestätigen muss, davon Kenntnis genommen zu haben. Er muss erscheinen, bevor der Besucher überhaupt Zugang zum Inhalt der Website erhält. Sobald es möglich ist, Anteile von kollektiven Kapitalanlagen online zu zeichnen, muss der *Disclaimer* auch in dem Augenblick erscheinen und dessen Kenntnisnahme bestätigt werden, in dem der Anleger den Anbieter der kollektiven Kapitalanlage online kontaktiert, um eine Zeichnung vorzunehmen. 77

Ein allgemeiner *Disclaimer*, wonach die Website in denjenigen Ländern, in denen keine Vertriebsgenehmigung vorliegt, nicht als Vertrieb gelte, genügt nicht. 78

bb) Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung des Sitzes bzw. Wohnsitzes der interessierten Anleger gestatten. Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen sind im Prinzip frei bei der Wahl der ihnen geeignet erscheinenden Zugangsbeschränkungen (Fragebögen, Passwörter usw.), sofern die Kriterien für die Zugangsbeschränkung dem Besucher klar ersichtlich sind. Ein Online-Fragebogen stellt aber nur dann eine ausreichende Zugangsbeschränkung dar, wenn der Besucher der Website seinen Sitz bzw. Wohnsitz angeben muss. Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf 79

die Angaben der Besucher verlassen.

b) Discussion Sites

Die Anmeldung bei einer sog. *Discussion Site* (wie *Newsgroups*, *Bulletin Boards*, *Chat Rooms* usw.) gilt grundsätzlich nicht als Vertrieb. Dennoch können solche Sites bei uneingeschränktem Zugang und bei Benutzung durch Anbieter oder Werbende von kollektiven Kapitalanlagen Vertrieb darstellen, sobald Indizien in ihrer Gesamtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen. 80

B. Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet

Richtet sich die Website nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst. c, d, und 3^{bis} KAG in der Schweiz oder gemäss Rz 19 an unabhängige Vermögensverwalter im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG, liegt Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz vor. 81

a) Vertriebsträgerbewilligung

Der in der Schweiz ansässige Verantwortliche der Website bedarf einer Vertriebsträgerbewilligung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 KAG, soweit es sich nicht um schweizerische kollektive Kapitalanlagen handelt (vgl. Rz 62). 82

Der im Ausland ansässige Verantwortliche der Website muss ein in seinem Sitzstaat zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zugelassener Finanzintermediär sein und schriftliche Vertriebsverträge mit dem betroffenen Vertreter in der Schweiz gemäss Art. 30a KKV abschliessen. 83

b) Anforderungen an die Website

Richtet sich eine Website an qualifizierte Anleger in der Schweiz, muss sie einen *Disclaimer* oder eine Zugangsbeschränkung enthalten, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen: 84

aa) Disclaimer

Ein allgemeiner Disclaimer muss Schweizer Anleger ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Website sich nur an qualifizierte Anleger richtet. Der Disclaimer gilt nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Er gilt insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV. 85

Bietet die Website auch kollektive Kapitalanlagen an, für die kein Vertreter bzw. keine Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet worden ist, so muss die Website ausserdem einen Disclaimer enthalten, der ausdrücklich darauf hinweist, dass die betroffenen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz nicht vertrieben werden dürfen. Wurde nur für einzelne kollektive Kapitalanlagen ein Vertreter bzw. Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet, so sind diese zu spezifizieren. 86

bb) Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) gestatten. Das Kontrollverfahren muss sicherstellen, dass die interessierten Anleger alle Kontrollfragen beantwortet haben, bevor ihnen der Zugang zur Website gewährt wird. 87

Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf die Angaben der Besucher im Zeitpunkt des Zugangs zur Website verlassen. Diese Angaben gelten in diesem Fall nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Sie gelten insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV. 88

Bietet die Website auch kollektive Kapitalanlagen ohne Vertreter bzw. Zahlstelle in der Schweiz an, ist den qualifizierten Anlegern nur der Zugriff auf Websites zu gestatten, welche Hinweise auf kollektive Kapitalanlagen und/oder Anbieter kollektiver Kapitalanlagen enthalten, für die ein von der FINMA bewilligter Vertreter bzw. eine Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet worden ist. 89

C. Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz via Internet

Richtet sich die Website nicht nur an qualifizierte Anleger, sondern auch an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz, stellt dies Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz dar. 90

a) Vertriebsträgerbewilligung

Der Verantwortliche der Website unterliegt einer Vertriebsträgerbewilligungspflicht im Sinne von Art. 13 Abs. 1 KAG. 91

b) Anforderungen an die Website

Bietet die Website nicht nur von der FINMA zum Vertrieb genehmigte kollektive Kapitalanlagen an, muss sie einen *Disclaimer* oder eine Zugangsbeschränkung enthalten, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen: 92

aa) Disclaimer

Liegt keine Genehmigung zum Vertrieb durch die FINMA vor, so muss der Disclaimer ausdrücklich darauf hinweisen, dass die betroffenen kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz nicht an nicht-qualifizierten Anleger vertrieben werden dürfen. Sind nur einzelne kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz genehmigt, so sind diese zu spezifizieren. Der Disclaimer gilt nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Er gilt insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV. 93

bb) Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG oder nicht-qualifizierte Anleger) gestatten. Das Kontrollverfahren muss sicherstellen, dass die interessierten Anleger alle Kontrollfragen beantwortet haben, bevor ihnen der Zugang gewährt wird. 94

Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf die Angaben der Besucher im Zeitpunkt des Zugangs zur Website verlassen. Diese Angaben gelten in diesem Fall nicht als Überprüfung der Anlegerkategorie (qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG) im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage. Sie gelten insbesondere weder als Nachweis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 5 KKV noch als schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 6a KKV. 95

Es ist den nicht-qualifizierten Anlegern nur der Zugriff auf Websites zu gestatten, welche ausschliesslich Hinweise auf in der Schweiz genehmigte kollektive Kapitalanlagen enthalten. 96

V. Übergangsbestimmungen

Betreffend Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen und vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG gelten die Übergangsbestimmungen des Gesetzes (Art. 158d und 158e KAG) und der Verordnung (Art. 144c KKV). Zudem treten Art. 24 KAG und Art. 34a KKV erst am 1. Januar 2014 in Kraft. 97